

Satzung Intermedia e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Intermedia“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).
2. Der Sitz des Vereins ist Trier.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01.2019 und endet mit dem 31.12.2019.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Unterstützung von förderungswürdigen Projekten und Veranstaltungen zu Themen der digitalen Gesellschaft, die lehr- und forschungsrelevant sind.
 - b. Unterstützung von Studienfahrten, die im Rahmen der Lehre veranstaltet werden.
 - c. Förderung und Intensivierung der öffentlichen Wahrnehmung über die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Relevanz der Mediengestaltung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personenvereinigung und jede juristische Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufnahme oder deren Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft beantragen.
4. Die schriftliche Kommunikation (Einladungen, Protokolle) soll grundsätzlich auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen. Diejenigen Mitglieder, die nicht über eine entsprechende E-Mail-Adresse verfügen, erhalten sie auf dem Postweg.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, Austritt, Tod oder durch Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Er bedarf keiner Begründung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung eine angemessene Frist verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.

4. Bei mehrfacher und/oder schwerwiegender schuldhafter Verletzung der Mitgliedspflichten oder vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Dieser Beschluss stellt eine abschließende Entscheidung über den Ausschluss dar.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder an; Ehrenmitglieder haben kein Teilnahme- und kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Regelungen der §§ 8 bis 10 dieser Satzung finden für sie keine Anwendung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten verantwortlich:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b. Festsetzung der Aufnahmegebühr der Mitgliedsbeiträge
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer

- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand und gegen einen Ausschließungsantrag des Vorstandes
- f. Antragen einer Ehrenmitgliedschaft
- g. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Dabei findet die Kommunikation gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung statt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern die derart modifizierte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Ergänzungen der Tagesordnung, die nach dem in Absatz 2 genannten Termin beantragt werden, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Finanzbeauftragten geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist schlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anders vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll enthält Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, die Namen der Anwesenden sowie die Abstimmungsergebnisse und wird von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzbeauftragten.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er führt die Geschäfte gemäß der vorliegenden Satzung sowie zusätzlicher Weisungen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung und Vorlage eines Jahresberichts
 - d. Aufnahme von Mitgliedern
2. Der Vorstand ist verpflichtet, aktiv auf die Zwecke des Vereins hinzuwirken.

3. Der Vorstand hat das Recht, Dritte mit der laufenden Geschäftsführung und der Erfüllung besonderer Aufgaben zu beauftragen.
4. Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sind die Zuständigkeiten des Vorstandes auf die gründungsnotwendigen Geschäfte beschränkt.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
3. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur durch die Wahl eines Vorstandsmitglieds möglich, das an seine Stelle tritt.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom Finanzbeauftragten verwaltet. Er führt über die Geldeingänge und die Geldausgänge Buch.
2. Der Vorstand darf den Verein nur soweit verpflichten, dass die Schulden das Vermögen nicht übersteigen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung bedarf zu ihrer Beschlussfähigkeit der Anwesenheit drei Viertel aller Mitglieder. Sind

auf dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, bei der auf die Anwesenheitserfordernis drei Viertel der gesamten Mitgliederzahl verzichtet wird. Hier entscheidet als dann die Dreiviertelmehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden Mitglieder.

2. Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Trier zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§17 Ausschluss des Rechtsanspruches auf Unterstützung

1. Alle Förderungen durch den Verein erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs. Der Leistungsempfänger gibt eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass ihm die Freiwilligkeit der Leistung bekannt ist und auch er mit dem Ausschluss jeglichen Rechtsanspruches auf eine einmalige oder fortgesetzte Leistung zur Unterstützung einverstanden ist.
2. Der Vorstand stellt die Richtlinien auf, nach denen die Leistungen gewährt werden können. Die Entscheidungen des Vorstandes sind insoweit unanfechtbar.

Trier,

Gründungsmitglieder: